



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Edelstahl-Reiniger*

Artikelnummer: *7750*

UFI-Code: *9Y30-F0HE-G00H-83PP*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Reiniger für Edelstahloberflächen in Werkstatt, Haushalt etc.
Für private und gewerbliche Anwender.*

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1, (Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Kategorie 1, H318)

Met. Corr. 1, (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1, H290)

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann korrosiv gegenüber Metallen sein.

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Informationen

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Gefahrenpiktogramme

GHS05



Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

Phosphorsäure, Glycolsäure

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H290 Kann korrosiv gegenüber Metallen sein.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung

Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004:

< 5 % nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben

Organische und anorganische Säuren, <5% nichtionische Tenside

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert (Fettalkoholpolyglykoether); 1 - < 2 %

CAS-Nummer: 127036-24-2

Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)

Glycolsäure 57%; 2 - < 5 %

CAS-Nummer: 79-14-1

Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314)

Acute Tox. 4 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 4, H332)

Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Phosphorsäure 100%; 5 – < 10 %

CAS-Nummer: 7664-38-2

Met. Corr. 1 (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1, H290)

Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)

Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314)

3-Butoxypropan-2-ol; 0,5 - < 1 %

CAS-Nummer: 5131-66-8 / EG-Nummer: 225-878-4

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)

Eye Irrit. 2 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319)

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz, ATE und M-Faktoren

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert (Fettalkoholpolyglykoether); 1 - < 2 %

CAS-Nummer: 127036-24-2

oral: LD50 = 1.940 mg/kg

Eye Dam. 1; H318: 1

Glycolsäure 57%; 2 - < 5 %

CAS-Nummer: 79-14-1, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

Inhalativ: LC50 = 3,6 mg/l/4h; ATE (mix): 126,316 mg/l/4h

Skin Corr. 1B; H314: 1

Eye Dam. 1; H318: 1

Phosphorsäure 100%; 5 – < 10 %

CAS-Nummer: 7664-38-2, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE
inhalativ: LC50 = 850 mg/l (Dämpfe);

dermal: LD50 = 2740 mg/kg;

oral: LD50 = 1250 mg/kg

Skin Corr. 1B; H314: >= 25 - 100

Skin Irrit. 2; H315: >= 10 - < 25

Eye Irrit. 2; H319: >= 10 - < 25

3-Butoxypropan-2-ol; 0,5 - < 1 %

CAS-Nummer: 5131-66-8, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

Skin Irrit. 2; H315: >= 1 - < 10

Eye Irrit. 2; H319: >= 1 - < 10



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) Phosphoroxide (z.B. P₂O₅).

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz absorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemittel – Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten. Lagertemperatur: 5 – 25 °C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Saurer Grundreiniger der hygienisch Schmutz-, Fett- und Kalkrückstände von Edelstahloberflächen entfernt. Für säure- und lösungsmittelbeständigen Oberflächen und Materialien. Für unedle Metalle wie Chrom, Nickel, Messing nicht geeignet.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.
---------	-------------	-----	-------------------	------------------	--------------



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

64-18-6	Ameisensäure	5	9,5		2 (I)
625-45-6	Methoxyessigsäure	5	19		2 (I)
7664-38-2	Orthophosphorsäure		2 E		2 (I)

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, (Glykolsäure)			
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	Systemisch	9,2 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	Lokal	9,2 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	Systemisch	10,56 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	Lokal	1,53 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		Inhalativ	Systemisch	2,3 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	57,69 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	28,85 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		Inhalativ	Lokal	2,3 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		Oral	systemisch	0,75 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	2,6 mg/m ³
64-18-6	Ameisensäure (Glykolsäure)			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		Inhalativ	lokal	9,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		Inhalativ	Lokal	19 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		Inhalativ	systemisch	9,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		Inhalativ	Systemisch	19 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		Inhalativ	Lokal	3 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		Inhalativ	Systemisch	3 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		Inhalativ	lokal	9,5 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	Systemisch	9,5 mg/m ³
7664-38-2	Phosphorsäure			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		Inhalativ	Systemisch	10,7 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		Inhalativ	Lokal	1 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		Inhalativ	Lokal	2 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		Inhalativ	Systemisch	4,57 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		Inhalativ	Lokal	0,36 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		Oral	Systemisch	0,1 mg/kg KG/d
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol			
Verbraucher DNEL, langfristig		Oral	Systemisch	8,75 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		Dermal	Systemisch	16 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		Dermal	Systemisch	44 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		Inhalativ	Systemisch	33,8 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	Systemisch	270,5 mg/m ³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
	Umweltkompartiment	
79-14-1	2- Hydroxyethansäure (Glykolsäure)	
Luft		0,312 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		7 mg/l
Süßwasser		0,0312 mg/l
Meerwasser		0,0031 mg/l
Süßwassersediment		0,115 mg/kg
Meeresediment		0,0115 mg/kg
Boden		0,007 mg/kg
Sekundärvergiftung		16,66 mg/kg
64-18-6	Ameisensäure (Glykolsäure)	
Süßwasser		2 mg/l



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		1 mg/l
Meerwasser		0,2 mg/l
Süßwassersediment		13,4 mg/l
Meeressediment		1,34 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		7,2 mg/l
Boden		1,5 mg/l
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol	
Süßwasser		0,525 mg/l
Meerwasser		0,0525 mg/l
Süßwassersediment		2,36 mg/kg
Meeressediment		0,236 mg/kg
Boden		0,16 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung. Gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Hautschutz

a) Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtigkeit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

-Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

-Materialstärke: NBR 0,4 mm FKM 0,7 mm

-Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

b) sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Körperschutz

Chemikalienbeständige Arbeitskleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz

Für ausreichend Belüftung sorgen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Thermische Gefahren

-

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das

Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	flüssig
b) Farbe	farblos
c) Geruch	charakteristisch
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	-
f) Entzündbarkeit	-
g) Untere Explosionsgrenze	-
Obere Explosionsgrenze	-
h) Flammpunkt	-
i) Zündtemperatur	-
j) Zersetzungstemperatur	-
k) pH-Wert	~1
l) Kinematische Viskosität	-
m) Löslichkeit	in Wasser vollkommen mischbar
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	-
o) Dampfdruck	-
p) Dichte und/oder relative Dichte	-
q) Relative Dampfdichte	-
r) Partikeleigenschaften	-

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Bei Erwärmung: Abgabe von Kristallwasser.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit: Oxidationsmittel, starke Lauge, Metalle.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säureunbeständige Materialien, Oxidationsmittel, Alkalien (Laugen), Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Phosphoroxide, Phosphin.

Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid

Wasserstoff bei Reaktionen mit Metallen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

a) Akute Toxizität

*Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:*

Relevante Inhaltsstoffe: Phosphorsäure 100% (8,5%), LD 50 (oral): 1250 mg/kg;

Undecanol (1,8%), LD 50 (oral): 1940 mg/kg.

Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 12940 mg/kg

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:*

Relevante Inhaltsstoffe: Glycolsäure 57% (2,85%), LC 50 (inhalativ): 3,6 mg/l/4h.

Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 126,316 mg/l/4h

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltsstoffe: Glycolsäure 57% (2,85%), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B, wurde als nicht additiv betrachtet.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1B: 1 %

Phosphorsäure 100% (8,5 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B, wurde als nicht additiv betrachtet. Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 1B: 25 %

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Relevante Inhaltsstoffe: Glycolsäure 57% (2,85 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %

Undecanol (1,8 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Haut nicht eingestuft.

e) Keimzellmutagenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

f) Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

*Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

j) Aspirationsgefahr

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe enthalten.

Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine

Sonstige Angaben

Enthält: < 5 % nichtionische Tenside

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, (Glykolsäure)				
	Akute Fischtoxizität	LC50 164 mg/l	96 h	Pimephales promelas	
	Akute Algentoxizität	ErC50 44 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 141 mg/l	48 h	Daphnia magna	
64-18-6	Ameisensäure (Glykolsäure)				
	Akute Fischtoxizität	LC50 130 mg/l	96 h	Brachydanio rerio	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 1240 mg/l	72 h	Selenastrum capricornutum	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 365 mg/l	48 h	Daphnia magna	OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC 90 - 1000 mg/l	4 d	Fische	Echa
	Algentoxizität	NOEC 76,8 mg/l	3 d	Algae and Cyanobacteria	Echa
	Crustaceatoxizität	NOEC >= 100 mg/l	21 d	Daphnia magna	OECD 211
	Akute Bakterientoxizität	(72 mg/l)		13 d, Belebtschlamm	
7664-38-2	Phosphorsäure				
	Akute Fischtoxizität	LC50 138 mg/l	96 h	Gambusia affinis	
	Akute Algentoxizität	ErC50 >100 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >100 mg/l	48 h	Daphnia magna	OECD 202
	Fischtoxizität	NOEC 42 mg/l		Oryzias latipes	OECD 203
	Algentoxizität	NOEC 100 mg/l	3 d	Desmodesmus subspicatus	OECD 201
	Crustaceatoxizität	NOEC 56 mg/l	2 d	Daphnia magna	OECD



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

					202
	Akute Bakterientoxizität	1000 mg/l	3 h	Microorganisms	Echa
127036-24-2	Undecanol				
	Akute Fischtoxizität	LC50 > 1 -10 mg/l	96 h	Danio rerio	OECD 203
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 1700 mg/l			OECD 209
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol				
	Akute Fischtoxizität	LC50 560-1000 mg/l	96 h	Poecilia reticulata	
	Akute Algtoxizität	EC50 >1000 mg/l	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >1000 mg/l	48 h	Daphnia magna	
	Akute Bakterientoxizität	EC50 >1000 mg/l	3 h	Bacteria	

Hohe Konzentrationen in Gewässern beeinträchtigen das aquatische Leben durch den pH-Einfluss. Wassergefährdend.

Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können.
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Das Produkt ist frei von halogenierten Verbindungen und führt auch nicht zu AOX-Bildung in Gewässern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

07 06 99 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Abfälle a. n. g.

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

<5% nichtionische Tenside

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften (Allgemein)

Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

1 - schwach wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland)).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

-

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):

VOC-Anteil: 0%

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Phosphorsäure; Oxalsäure.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

*Das Datenblatt wurde überarbeitet. In folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. 1,2,3,4,6,7,8,9,10,11,12,13,15.
Es ersetzt alle Vorgängerversionen.*

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Edelstahl-Reiniger

Erstelldatum: 01.09.2022

Nummer der Fassung: 1,01

Überarbeitet am: 14.12.2022

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.